



## Financial Services News

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>2</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>3</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>22</b>
<b>Geldwäsche</b>	<b>25</b>
<b>Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen</b>	<b>27</b>
<b>Veranstaltungen und Publikationen</b>	<b>31</b>

# Editorial

## Europäische Harmonisierung von Risikotragfähigkeitssystemen schreitet voran

Die BaFin hat am 24. Mai 2018 die finale Fassung des Leitfadens zur „Aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessuale Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“)" veröffentlicht. Damit schließt die BaFin ihren Prozess zur Überarbeitung des seit 2011 bestehenden Leitfadens ab. Damit verbunden war die Einladung der BaFin an die Vertreter der betroffenen Kreditinstitute sowie der Verbände zu einer Konferenz, um die **Erwartungshaltung** in Zusammenhang mit dem neuen Schreiben zu erläutern.

Mit dem Leitfaden definiert die BaFin ihre Kriterien und Beurteilungsmaßstäbe im Hinblick auf die Risikotragfähigkeitskonzepte der Banken neu. Dabei folgt sie der Auffassung der EZB innerhalb des Single Supervisory Mechanisms (SSM). Die in der Praxis bereits intensiv diskutierten „normativen“ und „ökonomischen“ Ansätze bilden also auch für die Less Significant Institutions (LSI) die Grundlage für die zukünftigen Risikotragfähigkeitssysteme.

Gleichzeitig hat die BaFin jedoch den Going-Concern-Ansatz als solchen nicht unmittelbar aufgegeben. In Abweichung zur normativen und ökonomischen Perspektive hält die Aufsicht es bis auf Weiteres für zulässig, dass die Institute auf den jeweiligen Going-Concern-Ansätzen für die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit aufbauen. Diesbezüglich weist die BaFin aber in ihrem Anschreiben darauf hin, dass sie die Zukunft der Going-Concern-Ansätze alter Prägung unter Berücksichtigung der europäischen Harmonisierungsbestrebungen eher als zeitlich begrenzt ansieht. Zudem äußert sie die Erwartungshaltung, dass sich die Institute, die die bisherigen Going-Concern-Ansätze weiter nutzen möchten, sich schon heute Gedanken darüber machen, wie die neuen Ansätze sinnvoll in die eigenen Risikotragfähigkeitskonzepte integriert werden können. Insoweit besteht auch hier Handlungsbedarf.

Hinsichtlich der Umsetzung verzichtet die BaFin auf die Vorgabe einer konkreten Frist. Da das Schreiben jedoch die zukünftigen Bewertungsmaßstäbe der nationalen Aufsicht im Bereich der Risikotragfähigkeit festlegt, ist eine zügige Überprüfung und ggf. Anpassung der bestehenden Risikotragfähigkeitskonzepte zu empfehlen.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um mit Ihnen die spezifischen Auswirkungen auf Ihr Institut zu beleuchten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre und praxisnahe Anregungen für die anstehenden regulatorischen Herausforderungen.

Ihr

Andreas Pelzer



**Andreas Pelzer**

Tel: +49 211 8772 3832

[apelzer@deloitte.de](mailto:apelzer@deloitte.de)

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobeitrag	5
3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	6
<b>II. Risikomanagement</b>	<b>7</b>
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	7
2. MREL/TLAC	8
3. Governance und Compliance	9
4. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	9
<b>III. Geldwäscheprävention</b>	<b>10</b>
<b>IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung</b>	<b>11</b>
1. FINREP/COREP-Reporting	11
2. Sonstiges	11
<b>V. WpHG/Depot/Investment</b>	<b>11</b>
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	11
2. Verbriefungstransaktionen	14
3. Central Securities Depositories Regulation – CSDR	15
4. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie – MAR/MAD	15
5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	16
6. Benchmark-Verordnung	16
7. Sonstiges	17
<b>VI. Prüfung</b>	<b>17</b>
<b>VII. Zahlungsverkehr</b>	<b>18</b>
<b>VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>18</b>
<b>IX. Versicherungen</b>	<b>19</b>

## I. Eigenmittelanforderungen

### 1. Eigenmittel

#### [EU-Rat – Kompromissvorschlag zur CRD V \(2016/0364 \(COD\)\) vom 23. Mai 2018](#)

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (ASTV) hat im Hinblick auf das Bankenpaket noch offene Fragen erörtert. Dabei wurde u.a. in Bezug auf die geplante CRD V (siehe hierzu auch [FSNews 4/2018](#)) die Frage behandelt, ob im Rahmen der behördlichen Bewertung von G-SRIs Erleichterungen im Hinblick auf grenzüberschreitende Tätigkeiten in Mitgliedstaaten, die zur Bankenunion gehören, eingeführt werden sollten. Es ist nunmehr ein diesbezügliches Mitgliedstaatenwahlrecht vorgesehen. Der Kompromisstext wurde entsprechend angepasst. Detailliertere [Informationen zu den Hintergründen](#) der vorausgegangenen Diskussionen hat der EU-Rat ebenfalls zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde am 25. Mai 2018 eine [Korrektur zum Kompromissvorschlag \(9056/18 COR 1\)](#) vorgelegt. Danach wurde die Möglichkeit gestrichen, nach der die zuständigen Behörden einen G-SRI-Puffer für ein G-SRI festsetzen können, der weniger als 1% des nach Art. 92 Abs. 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrags entspricht.

#### [BaFin – Hinweise zu den Tatbeständen des Eigenhandels und des Eigengeschäfts vom 15. Mai 2018](#)

Das Inkrafttreten maßgeblicher Teile des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes ([2. FiMaNoG](#)) führt zu einer Ausweitung der Erlaubnispflicht. Z.B. unterfällt der Erlaubnispflicht nun das kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung unter Einsatz des eigenen Kapitals. Dieses unterlag vorher v.a. der Erlaubnispflicht, wenn es über einen organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem durchgeführt wurde. Weiterhin werden die Tatbestandsvoraussetzungen, von der v.a. systematische Internalisierer erfasst sind, präzisiert. Die Tatbestandsvoraussetzung des Hochfrequenzhandels wird an die Vorgaben der MiFID II angepasst. Finanzdienstleistungsinstitute, die keine Erlaubnis für das Betreiben des Eigengeschäfts benötigen, werden um solche erweitert, die ausschließlich das eingeschränkte Verwahrgeschäft ausführen und daneben keine anderen Finanzdienstleistungen oder Bankgeschäfte betreiben. Aufgrund der auf dem 2. FiMaNoG beruhenden Ausweitung der Erlaubnispflicht nach dem KWG gilt hinsichtlich der Übergangsregelungen, dass die Erlaubnis für Unternehmen als vorläufig erteilt gilt, die aufgrund der im Merkblatt näher geregelten Sachverhalte seit dem 3. Januar 2018 als Finanzdienstleistungsinstitut gelten und somit der Erlaubnispflicht unterliegen, sofern bis zum 2. Juli 2018 ein vollständiger Erlaubnisantrag gestellt wird.

## 2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS für Verfahren, nach denen Geschäfte mit in Drittländern niedergelassenen nichtfinanziellen Gegenparteien von der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko ausgenommen werden können \(EU/2018/728\) vom 24. Januar 2018](#)

Die delegierte Verordnung (siehe auch [FSNews 2/2018](#)) wurde am 18. Mai 2018 im EU-Amtsblatt L 123/1ff. veröffentlicht und ist am 7. Juni 2018 in Kraft getreten.

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung in Bezug auf Wertpapiere die durch Staatsanleihen besichert sind \(COM\(2018\) 339 final\) vom 24. Mai 2018](#)

Die Entwicklung von Wertpapieren, die durch Staatsanleihen besichert sind (Sovereign Bond-Backed Securities, SBBSs), sollen gefördert werden, indem regulatorische Barrieren beseitigt werden. Staatsanleihebestände sollen von Investoren weiter diversifiziert werden. Es werden Kriterien festgelegt, welche SBBSs erfüllen müssen. SBBSs sollen von privaten Unternehmen aufgelegt und verwaltet werden. So soll es nicht zu einer Vergemeinschaftung von Risiken und Verlusten der Mitgliedstaaten kommen. Das Produkt sieht eine Bündelung von Euroraum-Staatsanleihen vor. Anleger können dabei zwischen Papieren mit unterschiedlichem Risiko wählen. Der Vorschlag sieht ferner Anpassungen der CRR, der Solvency II, der OGAW IV und der Richtlinie [2016/2341/EU](#) über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) vor, um die regulatorische Behandlung von SBBSs in den Portfolios der Finanzdienstleister zu berücksichtigen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Rat – Kompromissvorschläge zur CRR II \(2016/0360 \(COD\); im Dokument 2016/0362 \(COD\)\) vom 22. Mai 2018](#)

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) hat noch offene Fragen im Hinblick auf das Bankenpaket erörtert. Dabei wurde u.a. die Frage behandelt, wie im Rahmen der CRR II mit den überarbeiteten Basler Standards zum FRTB umgegangen werden soll (siehe hierzu auch [FSNews 4/2018](#)). Der Ratsvorschlag, die neuen Marktisikoregelungen vorerst lediglich als Meldepflicht einzuführen, wird vom AStV unterstützt. Der Kompromisstext wurde entsprechend angepasst. Detailliertere [Informationen](#) zu den Hintergründen der vorausgegangenen Diskussionen hat der EU-Rat ebenfalls zur Verfügung gestellt.

[EBA – Leitlinienentwurf zur Schätzung eines angemessenen Loss Given Default \(LGD\) für einen Konjunkturabschwung \(EBA/CP/2018/08\) vom 22. Mai 2018](#)

Der Entwurf ergänzt die EBA-Leitlinien zur Schätzung von PDs/LGDs und zur Behandlung von aus-gefallenen Risikopositionen ([EBA/GL/2017/16](#)) (vgl. [FSNews September 2017](#)). Das Modell des vorliegenden Leitlinien-Entwurfs orientiert sich daher stark an den entsprechenden Methoden dieser EBA-Leitlinien. In Abhängigkeit von den spezifischen Verlustdaten des Insti-

tuts sind zur Quantifizierung der Downturn-LGD verschiedene Ansätze einzusetzen. Sind keine Verlustdaten vorhanden, kann die LGD anhand von Haircuts und Extrapolationen quantifiziert werden. Anschließend sind die endgültigen Schätzungen mit Referenzwerten zu vergleichen. Die Leitlinien sollen in die Leitlinien EBA/GL/2017/61 integriert werden und sind daher ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden. Die Konsultationsfrist endet am 22. Juni 2018. Parallel zum Entwurf konsultiert die EBA zum gleichen Thema bereits in zweiter Konsultation entsprechende RTS (EBA/CP/2018/07). Die enge Verzahnung von Leitlinien und RTS soll sicherstellen, dass die Institute einen einheitlichen Ansatz für die Identifizierung eines konjunkturellen Abschwungs und die Berechnung der Downturn-LGD anwenden. Im Vergleich zum ersten Konsultationspapier (vgl. FSNews 2/2017) entfallen die Regelungen zu den Modellkomponenten, da die verschiedenen Methoden zur LGD-Schätzung und zur Ermittlung der Referenzwerte stattdessen in den zuvor genannten Leitlinienentwurf integriert wurden. Zudem wurde die Anzahl der für die Analyse erforderlichen ökonomischen Faktoren reduziert und die Flexibilität von Expertenschätzungen zur Ergänzung dieser Faktoren erleichtert. Es wird daher erwartet, dass die Institute mit dem zweiten Vorschlag auf vorhandenes Wissen und die aktuellen Analysen ihrer Portfolios aufbauen können. Die RTS sollen zum 31. Dezember 2019 in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 22. Juni 2018.

#### ESRB – Arbeitspapier „Die negative Abhängigkeit regulieren“ vom 15. Mai 2018

Vorgelegt wird eine Untersuchung zu der Frage, wie die negative Abhängigkeit zwischen Bankenrisiko und Staatsrisiko durchbrochen werden kann. Hierzu werden verschiedene Portfoliozuordnungen bei Banken der Eurozone untersucht. Dabei werden sowohl mögliche Eigenmittelanforderungen in der Säule I als auch mögliche Großkreditgrenzen analysiert. Die Untersuchung zeigt, dass zwischen dem Konzentrations- und dem Kreditrisiko eine Spannung in Bezug auf die Ausgestaltung von regulatorischen Regelungen besteht. So gelingt es bislang keiner Reform aufsichtlicher Regelungen, sowohl eine Reduzierung des Kreditrisikos in Bezug auf Staaten als auch des Konzentrationsrisikos zu erreichen. Eurozonen-weite Vermögenswerte mit niedrigem Risiko würden, der Untersuchung folgend, diese Spannung durch eine Ausweitung der (Investitions-)Möglichkeiten auflösen. Die Vermögenswerte müssten durch grenzüberschreitende Portfolios von Staatsschuldverschreibungen geschaffen werden, die in verschiedene Tranchen aufgeteilt werden.

### 3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

#### EBA – Ergebnisse der Analyse von CVA-Risiken in Bezug auf 2016 vom 4. Mai 2018

Bei der Analyse wurden hauptsächlich die Effekte betrachtet, die sich aufgrund von Ausnahmen bei der Anwendung der CVA ergeben. Ausgewertet wurden Daten von 169 Instituten aus 27 Ländern. Obwohl die EBA Vorbehalte hinsichtlich der Datenqualität hat, kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Aufgabe der Ausnahmen von der CVA einen Anstieg des CVA-Medians auf das 3,06-Fache verursachen und damit die harte Kernkapitalquote um mehr als 200bp abnehmen würde.

## [EBA – Ankündigung von Unterstützung der EU-Kommission bei der Umsetzung des Basel-III-Rahmenwerks vom 7. Mai 2018](#)

Die EBA wurde von der EU-Kommission aufgefordert, eine umfassende Analyse über die Auswirkungen verschiedener Aspekte der Basel-III-Reform zu erstellen, die im Dezember 2017 finalisiert wurde. Vor diesem Hintergrund plant die EBA, eine qualitative und quantitative Beurteilung des Rahmenwerks vorzunehmen. Dazu wird sie im Juli 2018 eine Datenerhebung v.a. in Bezug auf kleine und wenig komplexe Institute sowie von Instituten mit speziellen Geschäftsmodellen durchführen.

## **II. Risikomanagement**

### **1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement**

#### [BaFin – Rundschreiben 06/2018 \(BA und WA\) – Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement \(VBS 1-Wp 1000-2016/0095\) vom 4. Mai 2018](#)

Im Vergleich zum Entwurf (siehe [FSNews Juli 2017](#)) wird der Beschwerdebegriff konkretisiert. Dabei gilt jede Äußerung der Unzufriedenheit, die eine natürliche oder juristische Person (Beschwerdeführer) an ein beaufsichtigtes Unternehmen im Zusammenhang mit dessen Erbringung einer nach dem KWG, ZAG oder KAGB beaufsichtigten Dienstleistung bzw. eines entsprechenden Geschäfts richtet, als Beschwerde. Nicht umfasst sind dabei Dienstleistungen nach dem KWG, die zugleich Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen nach dem WpHG darstellen. In diesem Zusammenhang entfallen die im Entwurf noch vorhandenen Bestimmungen zu WpHG-Beschwerden und Kapitalverwaltungsgesellschaften. In Bezug auf Dienstleistungen und Nebenleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 2 bis 5 KAGB sind gemäß § 5 Abs. 2 KAGB die Grundsätze für die Beschwerdebearbeitung nach § 80 Abs. 1 Satz 3 WpHG i.V.m. Art. 26 EU/2017/565 anzuwenden. Das Rundschreiben trat am 5. Mai 2018 in Kraft.

#### [BaFin – Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung \(„ICAAP“\) – Neuausrichtung \(BA 53-FR 2210-2018/0004\) vom 24. Mai 2018](#)

Der Leitfaden hält an dem bereits im Diskussionspapier veröffentlichten Konzept der normativen und ökonomischen Perspektive zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit (vgl. [FSNews Oktober 2017](#)) fest. Im Vergleich zum Diskussionspapier verweist der Leitfaden an mehreren Stellen auf die MaRisk, wie z.B. zur Definition des internen Prozesses zur Risikotragfähigkeit, zur Kapitalplanung nach der normativen Perspektive und zu Stresstests. Im Unterschied zum Diskussionspapier weist die BaFin ausdrücklich darauf hin, dass die im Leitfaden niedergelegten Kriterien und Grundsätze auf Kreditinstitute zugeschnitten sind. Da Finanzdienstleistungsinstitute (FDIs) die MaRisk im Rahmen des Proportionalitätsgrundsatzes zu erfüllen haben, ist eine Übertragbarkeit der Grundsätze und Kriterien aus dem Leitfaden auf FDIs nicht ohne Weiteres möglich und geboten. Dies gilt gemäß Leitfaden z.B. im Hinblick auf die Ausführungen zur normativen Perspektive. Diese

beanspruchen keine Geltung für FDIs, die jenseits der Verpflichtung zur laufenden Sicherstellung ihrer Risikotragfähigkeit keinen regulatorischen Anforderungen an ihre Eigenmittelausstattung unterliegen. Bei FDIs müssen vielmehr stärker an den jeweiligen Geschäftsaktivitäten ausgerichtete Lösungsansätze in Betracht gezogen werden. Im Bereich der Kapitalplanung der normativen Perspektive ergänzt der Leitfaden, dass eine Unterschreitung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG nur in schweren adversen Szenarien angenommen werden sollte. Im Rahmen der ökonomischen Perspektive wird zur Ermittlung des Risikodeckungspotenzials der Begriff der „Verwaltungskosten“ statt wie bisher der „Bestandskosten“ eingeführt, der aber in gleicher Weise definiert ist. Zur barwertnahen Risikoquantifizierung ergänzt der Leitfaden, dass kleine und wenig komplexe Institute den Zinsschock gemäß BaFin-Rundschreiben bzw. die Plausibilisierung i.S.d. AT 4.1 Tz. 5 MaRisk als alternative Ansätze anwenden können und fordert, dass der Modellierung zugrunde liegende Annahmen transparent sein müssen. In ihrem Anschreiben macht die BaFin – wie auch schon im Diskussionspapier – deutlich, dass die „Going-Concern-Ansätze“ weiterhin angewendet werden können, die Banken aber langfristig zum neuen Konzept übergehen müssen. Konkrete Umsetzungsfristen sind mit dem neuen Leitfaden nicht verbunden. Die BaFin hat neben dem Leitfaden eine diesbezügliche Präsentation veröffentlicht.

## 2. MREL/TLAC

[EU-Rat – Kompromissvorschläge zur CRR II \(2016/0360 \(COD\); im Dokument 2016/0362 \(COD\)\) sowie zur BRRD \(2016/0362 \(COD\)\) und zur SRM-VO \(2016/361 \(COD\)\) vom 22. bzw. 23. Mai 2018](#)

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (ASTV) hat im Hinblick auf das Bankenpaket (siehe hierzu auch [FSNews 4/2018](#)) noch offene Fragen erörtert. Dabei wurde u.a. mit Blick auf die CRR II und die BRRD sowie die SRM-Verordnung die Frage behandelt, welches Mindestvolumen an nachrangigen Verbindlichkeiten gefordert und welcher Ermessensspielraum den zuständigen Stellen bzw. Ausschüssen eingeräumt werden soll. Diskutiert wurden die Ermessensspielräume, die Höhe der nachrangigen Verbindlichkeiten zu reduzieren bzw. einen zusätzlichen Betrag an Nachrangverbindlichkeiten für einige Banken vorzuschreiben. Daher wird vorgeschlagen, für G-SRIs und Banken der obersten Kategorie (konsolidierte Bilanzsumme von über 100 Mrd. EUR) eine MREL-Nachrangigkeitsforderung i.H.v. 8% der Summe aus den gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmitteln der Bank zu fordern (TLOF). Diese Quote kann innerhalb einer bestimmten Bandbreite gesenkt werden. Darüber hinaus können zusätzliche Anforderungen an die MREL-Nachrangigkeit innerhalb eines bestimmten Rahmens festgesetzt werden. Die Obergrenze stellt den höheren Wert dar aus 8% der TLOF bzw. einer Formel, die auf den Aufsichtsanforderungen der Säule 1 und der Säule 2 und der kombinierten Kapitalpufferanforderung beruht. Für alle anderen, nicht in die oberste Kategorie fallenden Institute soll eine ermessensabhängige Nachrangigkeit gelten. Diese darf die vorgenannte Obergrenze jedoch nicht überschreiten. Des Weiteren wird eine Einhaltung der internen und externen MREL bis 1. Januar 2024 angestrebt. Dies ist jedoch nur durch Verlängerung der Umsetzungsfrist auf Mitgliedstaatenebene möglich, die bis 1. Januar 2022 läuft. Die Kompromisstexte



wurden entsprechend angepasst. Detailliertere [Informationen](#) zu den Hintergründen der vorausgegangenen Diskussionen hat der EU-Rat ebenfalls zur Verfügung gestellt.

#### [EBA/ESMA – Stellungnahme zur Behandlung von Privatinvestoren, die Schuldtitel halten, die der BRRD unterliegen \(EBA/Op/2018/03\) vom 30. Mai 2018](#)

Um die Teilnahme von Privatinvestoren in Schuldtitel, die der BRRD unterfallen und daher möglicherweise an Verlusten teilnehmen, zu begrenzen, haben EBA und ESMA Hinweise veröffentlicht, wie Institute und Behörden dazu beitragen können. Danach sollen Institute u.a. darauf achten, dass beim Vertrieb von eigenen Schuldtiteln eine entsprechende Kundenaufklärung erfolgt. Die Abwicklungsbehörden sind aufgefordert, den Umstand, dass viele Privatinvestoren von einem Bail-in betroffen wären, in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Institut bereits bei der Sanierungsplanung berücksichtigen.

### **3. Governance und Compliance**

#### [EZB – Bericht eines thematischen Review zur effektiven Datenaggregation und zum Risikoreporting vom 8. Mai 2018](#)

Der Bericht fasst die Ergebnisse der gemeinsamen Aufsichtsteams der EZB zur Einhaltung der Prinzipien des Basler Ausschusses zur effektiven Datenaggregation und zum Risikoreporting ([bcbs239](#)) zusammen (wir berichteten in den [FSNews 1/2013](#)). Die elf Prinzipien richten sich an global und national systemrelevante Institute. Gegenstand der Untersuchung waren die Risikomanagement-Rahmenwerke von 25 bedeutenden Instituten. Keines der teilnehmenden Institute hatte die Prinzipien des Basler Ausschusses bisher vollständig implementiert. Die meisten Institute sahen eine vollständige Umsetzung erst für 2019 vor. Als Schwachstellen wurden hauptsächlich Schwierigkeiten bei der Zuweisung der Zuständigkeiten für die Datenqualität identifiziert sowie die Zuverlässigkeit der verwendeten Daten. Der Bericht erläutert zu jedem der elf Prinzipien die wesentlichen Schwachstellen und ergänzt „best practices“. Die EZB wird die Implementierung der Basler Standards weiterhin überwachen.

### **4. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe**

#### [EZB – Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit \(Guide to fit and proper assessments\) vom 28. Mai 2018](#)

In der aktuellen Version des Leitfadens, den die EZB regelmäßig überprüft und aktualisiert, werden v.a. Anpassungen an die [EBA/GL/2017/11](#) und [EBA/GL/2017/12](#) vorgenommen, die sich mit der internen Governance bzw. mit der Beurteilung von Leitungsorganen und Personen in Schlüsselpositionen beschäftigen. Die vorliegende Aktualisierung betrifft im Wesentlichen das Beurteilungskriterium „Zeitaufwand“. Die ergänzenden Erläuterungen betreffen u.a. die Ausübung mehrerer Leitungsfunktionen bzw. Mandate. Diesbezüglich wird die Zählweise der Mandate innerhalb einer Gruppe entschärft. Danach zählen nunmehr alle Mandate einer Gruppe als ein Mandat

unabhängig davon, ob und wie die Mandate innerhalb der Gruppe verteilt sind.

### III. Geldwäscheprävention

EU-Kommission – Vorschlag einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie durch RTS zur Festlegung der Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister sowie ihrer Aufgaben (C(2018) 2716 final) vom 7. Mai 2018

Im Vergleich zum finalen Bericht der ESAs (vgl. [FSNews 4/2017](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021–2027 (Programm „Pericles IV“) (COM(2018) 369 final) vom 31. Mai 2018

Zum Schutz des Euros vor Fälschungen wurde mit der Verordnung EU/331/2014 das Programm „Pericles 2020“ eingeführt. Pericles 2020 ist auf den Schutz von Euro-Banknoten und Euro-Münzen vor Fälschungen ausgerichtet. Der Verordnungsvorschlag verlängert das Programm für den Zeitraum 2021 bis 2027 und errichtet ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung („Pericles IV“). Zudem werden [Indikatoren](#) für die Evaluierung des Programms veröffentlicht. Diese Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

CPMI – Verringerung des Betrugsrisikos bei Wholesale-Zahlungen in Bezug auf Endpunktsicherheit (cpmi178) vom 8. Mai 2018

Vorgeschlagen wird eine Strategie mit sieben Elementen zur Verringerung des Betrugsrisikos im Wholesale-Zahlungssystem für Schnittstellen, bei denen Informationen zu Zahlungsinstruktionen zwischen den Teilnehmern ausgetauscht werden (z.B. zwischen dem Zahlungssystem und dem Datentransfernetzwerk). Zu den sieben Elementen der Strategie zählen (1) Identifizierung von und Verständnis für das Risikospektrum, (2) Etablierung und (3) Sicherstellung der Einhaltung von Anforderungen an die Endpunktsicherheit, (4) Bereitstellung und Nutzung von Informationen und Instrumenten zur Prävention und Erkennung, (5) Förderung einer rechtzeitigen Reaktion auf potenzielle Betrugsfälle, (6) Unterstützung von kontinuierlicher Weiterbildung, Informationsaustausch und Aufmerksamkeit sowie (7) die Fähigkeit, aus Erfahrungen zu lernen, sich zu entwickeln und entsprechend zu organisieren. Zu den jeweiligen Elementen führt der Bericht in Anhang I auch Vorschläge für die Implementierung der vorgeschlagenen Strategie auf.

## **IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung**

### **1. FINREP/COREP-Reporting**

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS in Bezug auf die Meldevorlage, die von Geldmarktfondsverwaltern für die nach Art. 37 der Geldmarktfondsverordnung (EU/2017/1131) durchzuführende Berichterstattung an die zuständigen Behörden zu verwenden ist (EU/2018/708) vom 17. April 2018

Die Durchführungsverordnung wurde am 15. Mai 2018 im EU-Amtsblatt L 119/5 veröffentlicht und ist am 4. Juni 2018 in Kraft getreten.

### **2. Sonstiges**

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU/2016/2070) im Hinblick auf Referenzportfolios, Meldebögen und Erläuterungen zu den Meldungen (EU/2018/688) vom 23. März 2018

Die Durchführungsverordnung wurde am 18. Mai 2018 im EU-Amtsblatt L 124/1ff. veröffentlicht und ist am 7. Juni 2018 in Kraft getreten.

BaFin – Konsultation 08/2018 – Verordnung zur Einführung einer Stimmrechtsmitteilungsverordnung (StimmRMV) und zur Ergänzung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung (GPrüfbV) (WA 11-FR 4100-2017/0005) vom 18. Mai 2018

Konkretisiert werden Art und Form von Stimmrechtsmitteilungen nach dem WpHG, welche u.a. die Inhaber von Stimmrechten von Aktien gegenüber dem Emittenten und der BaFin abgeben. Neben der schriftlichen soll auch eine rein elektronische Stimmrechtsmitteilung möglich sein. Dafür sind die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin (MVP) und das dort für die Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen vorgesehene Fachverfahren zu verwenden. Die GPrüfbV wird an die erweiterten Prüfungspflichten des § 32 WpHG angepasst. Danach hat der Prüfer rückwirkend zum 3. Januar 2018 zu prüfen, ob die Handlungspflichten nach Art. 28 MiFIR eingehalten wurden. Die Konsultationsfrist endete am 8. Juni 2018.

## **V. WpHG/Depot/Investment**

### **1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR**

EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/2017/565 zur Ergänzung der MiFID II in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (Ares(2018)2681500) vom 24. Mai 2018

Die delegierte Verordnung sowie die Verordnungsvorschläge (COM(2018) 353 final bis 355 final – siehe unten) sind Teil einer Initiative zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der EU, die mit einer Integration der Faktoren Umwelt, Soziales und Government (Environment, Social and Government, ESG) in das europäische Finanzsystem einhergeht. Die angestrebte

Entwicklung eines nachhaltigen Finanzwesens soll das Erreichen von Klimaschutzziele unterstützen. Wertpapierfirmen werden verpflichtet, die ESG-Faktoren in der Anlageberatung von Privatkunden zu berücksichtigen. Unter anderem sind die Anlagepräferenzen der Kunden im Hinblick auf die Nachhaltigkeit durch die Wertpapierfirma zu erheben und die Eignung des empfohlenen Anlageprodukts zu dokumentieren. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und 18 Monate später verbindlich werden.

#### [EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung eines Rahmenwerkes zur Vereinfachung nachhaltiger Anlagen \(COM\(2018\) 353 final\) vom 24. Mai 2018](#)

Der Verordnungsvorschlag errichtet ein Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen und Anlagen. Anhand einheitlicher Kriterien wird die ökologische Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten gemessen. Das einzurichtende EU-weit einheitliche Klassifizierungssystem („Taxonomie“) ermöglicht den Finanzmarktteilnehmern fundierte Investitionsentscheidungen. Gleichzeitig schafft die Taxonomie die Grundlage für eine Einführung einer Kennzeichnung von nachhaltigen Finanzprodukten. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Verbindlichkeit wird für jeden Artikel der Verordnung gesondert festgelegt.

#### [EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung über die Offenlegung in Bezug auf nachhaltige Anlagen und nachhaltige Risiken und zur Ergänzung der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(EU/2016/2341\) \(COM\(2018\) 354 final\) vom 24. Mai 2018](#)

Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter werden zur Offenlegung von Informationen über die Berücksichtigung von ESG-Faktoren in ihren Investitionsentscheidungen verpflichtet. Die Offenlegungsanforderungen umfassen daneben Informationen über die Ausrichtung der Investitionen an ökologisch nachhaltigen Faktoren sowie die Erreichung von ESG-Zielen. Des Weiteren verpflichtet die Verordnung u.a. auch Anlagevermittler zur Berücksichtigung von ESG-Faktoren und zu vorvertraglichen Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit eines empfohlenen Versicherungsanlageprodukts. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zwölf Monate später verbindlich werden.

#### [ESMA – Anleiheliqiditätssystem nach MiFID II \(ESMA71-99-971\) vom 2. Mai 2017](#)

Die ESMA hat ihre erste Liquiditätsbewertung für Anleihen veröffentlicht, die den Vor- und Nachhandelsanforderungen von MiFID II und MiFIR unterliegen. Die ESMA wird ihre Liquiditätsanalysen für den Anleihenmarkt mindestens vierteljährlich aktualisieren und die Liste der liquiden Anleihen jeweils im [Financial Instruments Transparency System \(FITRS\)](#) zur Verfügung stellen. Die Transparenzanforderungen für Anleihen, die aktuell als liquide eingeschätzt werden, gelten vom 16. Mai 2018 bis zum 15. August 2018.

#### [ESMA – Leitlinien zu bestimmten Eignungsanforderungen nach MiFID II \(ESMA35-43-869\) vom 28. Mai 2018](#)

Im Vergleich zum Konsultationspapier (siehe auch [FSNews August 2017](#))

wurde die Definition für Robo-Beratung überarbeitet. Danach bedeutet Robo-Beratung die Bereitstellung von Anlageberatung oder Portfolio-Management-Dienstleistungen (ganz oder teilweise) durch ein automatisiertes oder halbautomatisiertes System, das als kundenorientiertes Tool eingesetzt wird. Diese Leitlinien gelten in vollem Umfang für alle Unternehmen, die die Dienstleistungen der Anlageberatung und des Portfoliomanagements anbieten, unabhängig von den Möglichkeiten der Interaktion mit den Kunden. Weitere wesentlichen Änderungen haben sich nicht ergeben.

#### [ESMA – Technische Meldeanweisungen zu den MiFIR-Transaktionsmeldungen \(ESMA/2016/1521\) vom 28. Mai 2018](#)

Die Meldeinstruktionen inklusive Validierungsregeln und XML-Anforderungen wurden gemäß der [Veränderungstabelle](#) angepasst. Vor diesem Hintergrund wurden auch der [Anhang](#) zu den Validierungsregeln sowie der [Anhang](#) zu Meldeschemata angepasst.

#### [BGBl – Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung \(WpDVerOV\) vom 7. Mai 2018](#)

Die Regelungen zu Informationsblättern nach § 4 WpDVerOV werden dahingehend ergänzt, dass in Anlageberatungen für Aktien unter bestimmten Voraussetzungen auch das standardisierte Informationsblatt verwendet werden kann, das der Verordnung angehängt ist. Die Verordnung wurde im BGBl. 2018 Teil I Nr. 16 S. 542 veröffentlicht und soll am 1. Juli 2018 in Kraft treten.

#### [BaFin – Merkblatt – Hinweise zu Finanzinstrumenten nach § 1 Abs. 11 S. 4 KWG \(Derivate\) vom 30. April 2018](#)

Das Merkblatt wurde vor dem Hintergrund des 2. FiMaNoG an die seit dem 1. Januar 2018 geltenden Änderungen in Bezug auf die Derivatedefinition des KWG angepasst.

#### [BaFin – Hinweisschreiben \(WA\) zur Ausnahmereglung in Bezug auf Devisentermingeschäfte im Rahmen der MiFID II vom 9. Mai 2018](#)

Devisentermingeschäfte sind Zahlungsmittel i.S.d. MiFID II, soweit sie sich auf ein Grundgeschäft beziehen, das „Zahlungen für Waren, Dienstleistungen oder Direktinvestitionen“ vorsieht. In der Folge ist dieses Geschäft vom Begriff des Finanzinstrumentes i.S.d. MiFID II auszunehmen. Die Ausnahme erfordert nach Auffassung der BaFin, dass das Devisentermingeschäft eine Zweckbindung im Hinblick auf die Ein- oder Ausfuhr von ganz bestimmten oder zumindest konkret bestimmbar („identifizierbaren“) Waren, Dienstleistungen oder Direktinvestitionen aufweist. Devisentermingeschäfte, die in einer Sicherungsbeziehung zu lediglich einem Grundgeschäft stehen (sog. Mikro Hedge), unterfallen nicht dem Begriff des Finanzinstrumentes. Weiterhin werden noch Sonderformen der Sicherungsbeziehungen beleuchtet, so u.a. antizipative Hedges, Makro Hedges und Devisentermingeschäfte mit Laufzeitoption.

[BaFin – Merkblatt – Hinweise zu Finanzinstrumenten nach § 1 Abs. 11 S. 1 bis 3 KWG \(zu Aktien, Vermögensanlagen, Schuldtiteln, sonstigen Rechten, Anteilen an Investmentvermögen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Rechnungseinheiten und Emissionszertifikaten\) vom 16. Mai 2018](#)

Der im KWG nicht einheitlich definierte Begriff des Finanzinstruments wird nunmehr vereinheitlicht. Die begriffliche Festlegung ist u.a. maßgeblich für die Begriffsbestimmung des Eigengeschäfts und ist somit von Bedeutung für Erlaubnis- und Ausnahmetatbestände, die Abgrenzung von Finanzunternehmen und die Definition einer Finanzsicherheit. Mit der Aktualisierung werden insbesondere die aufgrund der MiFID II Umsetzung erfolgten KWG-Änderungen in das Merkblatt eingearbeitet. In der Folge wird u.a. der Begriff des Finanzinstruments erweitert, z.B. auf Emissionszertifikate. Gleichzeitig wird auf die Übergangsregelung des § 64x Abs. 3 KWG hingewiesen, Danach ist es nicht erforderlich, dass für Erlaubnisgegenstände, die eine Erweiterung erfahren haben, eine neue Erlaubnis beantragt werden muss. So ist es z.B. nicht erforderlich, dass ein Institut, das eine Erlaubnis für das Erbringen der Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG hat, eine weitere Erlaubnis wegen der Vermittlung von Emissionszertifikaten beantragt.

## **2. Verbriefungstransaktionen**

[Basler Ausschuss/IOSCO – Kriterien zur Identifizierung kurzfristiger, einfacher, transparenter und vergleichbarer Verbriefungen \(bcbs441\) vom 14. Mai 2018](#)

Im Vergleich zur Konsultation (siehe [FSNews August 2017](#)) wurden einige Änderungen vorgenommen. Es wurden z.B. einige Definitionen angepasst. Der Begriff des Verkäufers wurde dahingehend geändert, dass nun auch Transaktionen erfasst sind, die nicht den Verkauf von Vermögenswerten an eine ABCP-Struktur umfassen. Die „Art der Vermögenswerte“ ist darüber hinaus so gefasst worden, dass Leasingverträge über Einrichtungsgegenstände, Autofinanzierungen oder verbrieft Leasingstrukturen nicht automatisch von einfachen, transparenten und vergleichbaren kurzfristigen Verbriefungen ausgeschlossen sind. Zur Rolle des Sponsors wird klargestellt, dass die Beurteilung des Sponsors auf sämtliche vom Verkäufer bzw. von anderen betroffenen Parteien erhaltenen Unterlagen reduziert ist.

[Basler Ausschuss/IOSCO – Kapitalbehandlung einfacher, transparenter und vergleichbarer kurzfristiger Verbriefungen \(bcbs442\) vom 14. Mai 2018](#)

Gegenüber dem Konsultationspapier (siehe [FSNews August 2017](#)) wurden verschiedene Aspekte angepasst. Für die „historische Wertentwicklung“ der „Non-Retail“- und Retail-Vermögenswerte wurde die Berücksichtigung auf fünf bzw. drei Jahre als Mindestkriterium festgelegt. Für das Kriterium „Auswahl der Vermögenswerte und deren Transfer“ ist z.B. nunmehr die Vorlage eines internen Rechtsgutachtens ausreichend. Weiterhin ist nach dem finalen Papier den Investoren gegenüber nicht mehr über die Cashflows zu berichten, die von den zugrunde liegenden Vermögenswerten generiert wurden. Die Granularität der Vermögenswerte (Wert aller Vermögensgegenstände eines einzigen Schuldners) im Pool wird auf 2% festgelegt. Weitere

Änderungen ergeben sich in Bezug auf das Kriterium der vollständigen Absicherung. Hier wird eine Ausnahme für das Szenario zugelassen, in welchem der Hauptsponsor aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Bonität ersetzt werden muss. Weitere Aspekte betreffen die Beurteilung der Einhaltung der kurzfristigen STC-Kapitalkriterien. Hier wird festgelegt, dass die emittierende Bank gegenüber allen Investoren und betroffenen Parteien die Einhaltung der Kriterien offenlegen muss. Des Weiteren muss die Beurteilung für die vom ABCP Conduit emittierten Wertpapiere ausschließlich durch den Sponsor erfolgen und für andere Forderungen durch den Hauptsponsor. Die Möglichkeit des „dualen Prozesses“ (Beurteilung durch Sponsor und Investor) für die emittierten Wertpapiere ist weggefallen.

### **3. Central Securities Depositories Regulation – CSDR**

[EU-Kommission – Vorschlag für eine delegierte Verordnung zur Ergänzung der CSDR durch RTS zur Abwicklungsdisziplin \(C\(2018\) 3097 final\) vom 25. Mai 2018](#)

Die RTS wurden gegenüber dem von der EBA vorgelegten Dokument (siehe [FSNews 1/2016](#)) nochmals geändert. Dabei wurde u.a. klargestellt, dass die Zentralverwahrer die Gründe für manuelle Eingriffe in den automatisierten Abwicklungsprozess den Aufsichtsbehörden zu melden haben. Die delegierte Verordnung soll inklusive der [Anhänge](#) 24 Monate nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

### **4. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie – MAR/MAD**

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der MAR und der Prospekt-Verordnung zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten \(COM\(2018\) 331 final\) vom 24. Mai 2018](#)

Der Verordnungsvorschlag wurde im Zuge der Kapitalmarktunion veröffentlicht. Er dient dem Ziel, einen vom Entwicklungsstadium eines Unternehmens unabhängigen Zugang zu den KMU-Wachstumsmärkten, die eine neue Kategorie der multilateralen Handelssysteme (MTF) darstellen, zu generieren. Damit sollen Anreize für KMU geschaffen werden, die Finanzierungsmöglichkeiten über KMU-Wachstumsmärkte zu nutzen. Mithilfe der Senkung von administrativen Kosten, wie z.B. für die Offenlegung, sind Erleichterungen für an KMU-Wachstumsmärkten notierte Unternehmen vorgesehen. Die in der Verordnung vorgesehenen Änderungen sollen für alle Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten gelten. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/2017/565 in Bezug auf bestimmte Zulassungsvoraussetzungen zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten i.S.d. MiFID II \(Ref. Ares\(2018\)2681237\) vom 24. Mai 2018](#)

Der Entwurf enthält im Wesentlichen drei Regelungsbereiche. Dazu gehören u.a. die Lockerung der Definition von Nicht-Eigenkapital-Emittenten (non-equity issuer) und die Möglichkeit für Betreiber von KMU-Märkten, auf die Veröffentlichung eines Halbjahresfinanzberichts im Hinblick auf Nicht-Eigenkapital-Emittenten zu verzichten. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## 5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

### [ESAs – Konsultation über Anpassungen der Clearingverpflichtung nach EMIR durch die Verbriefungsverordnung \(JC 2018 14\) vom 4. Mai 2018](#)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Verbriefungen bzw. gedeckte Schuldverschreibungen aus der Clearingpflicht nach EMIR ausgenommen werden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Ausnahmeregelungen werden Kriterien vorgeschlagen, anhand derer bestimmt werden kann, ob das jeweilige Gegenparteiausfallrisiko angemessen gemindert wird. Während im Hinblick auf gedeckte Schuldverschreibungen die Bedingungen aus bestehenden RTS übernommen werden sollen, sollen für Verbriefungen Voraussetzungen etabliert werden, die mit diesen korrespondieren. Dabei sind jedoch verbrieftungsspezifische Anpassungen vorgesehen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 15. Juni 2018.

### [ESAs – Konsultation zur Änderung der RTS über Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte gemäß Art. 11 Abs. 15 EMIR \(EU/2016/2251\) im Zusammenhang mit STS-Verbriefungen gemäß der Verbriefungsverordnung \(JC 2018 15\) vom 4. Mai 2018](#)

Ein neuer Artikel zur Behandlung von Derivaten im Zusammenhang mit Verbriefungen zu Absicherungszwecken wird eingefügt. Danach werden die zulässigen Risikominderungstechniken für gedeckte Schuldverschreibungen auf STS-Verbriefungen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, ausgeweitet. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 15. Juni 2018.

### [ESMA – Finale Leitlinien für zentrale Gegenparteien in Bezug auf Maßnahmen zur Vermeidung prozyklischer Einschusszahlungen \(ESMA70-151-1293\) vom 28. Mai 2018](#)

Die ESMA hat gegenüber dem Entwurf (siehe [FSNews 2/2018](#)) Änderungen vorgenommen. So wird z.B. im Hinblick auf die quantitativen Matrizen zur Überwachung der Margin-Prozyklizität klargestellt, dass die CCPs ihre eigenen Matrizen entwickeln können. Die Leitlinien müssen noch in die EU-Amtssprachen übersetzt werden und sollen ab dem 3. Dezember 2018 gelten.

## 6. Benchmark-Verordnung

### [EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung zur Ergänzung der Benchmark-Verordnung in Bezug auf Referenzwerte für geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen und für positive CO<sub>2</sub>-Effekte \(COM\(2018\) 355 final\) vom 24. Mai 2018](#)

Eingeführt werden ein Referenzwert für geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen, der auf einem Standard-Referenzwert für Dekarbonisierung basiert, und ein Referenzwert für positive CO<sub>2</sub>-Effekte, mit dem die Ausrichtung eines Anlageportfolios an Klimaschutzzielen möglich und transparent wird. Weiterhin sind bestehende Referenzwerte und Referenzwertkategorien anhand der ESG-Faktoren zu bewerten und die Ergebnisse in der Referenzwert-Beurtei-



lung zu veröffentlichen. Ergänzt wird der Änderungsvorschlag durch methodische [Vorgaben](#) für die neuen Referenzwerte. Die Verordnung soll am Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## 7. Sonstiges

### [EU-Amtsblatt – Berichtigung der Datenschutz-Grundverordnung \(EU/2016/679\) vom 23. Mai 2018](#)

Es handelt sich hauptsächlich um redaktionelle Anpassungen. Die Berichtigung ist im EU-Amtsblatt L 127/2 ff. am 23. Mai 2018 erschienen.

### [EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Anpassung der delegierten Verordnung EU/231/2013 im Hinblick auf Verwahrpflichten für Verwahrstellen \(Ares\(2018\)2778659\) vom 29. Mai 2018](#)

Der Entwurf ergänzt die AIFMD und ändert zu diesem Zweck die delegierte Verordnung zur Ergänzung der AIFMD im Hinblick auf Ausnahmen, Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung ([EU/231/2013](#)). Der Ergänzungsvorschlag basiert auf einer Stellungnahme der ESMA zur Trennung von Vermögenswerten und zur Anwendung von Verwahrstellen-Übertragungsregeln auf Zentralverwahrer ([ESMA34-45-277](#)), die verschiedene Optionen zur Klärung der Regelungen zur Trennung von Vermögenswerten in den Rechtsvorschriften nach der AIFMD und der OGAW-Richtlinie beinhaltet. Die derzeitige Umsetzung der Trennungsanforderungen gemäß EU/231/2013 weist EU-weit erhebliche Unterschiede auf, sodass mit vorliegendem Verordnungsentwurf eine Harmonisierung angestrebt wird. Diese dient insbesondere der Beseitigung unterschiedlicher Anforderungen an die Unter- bzw. Drittverwahrung und der daraus resultierenden Nachteile für die Markteffizienz und den Investorenschutz insbesondere im Insolvenzfall. Analog hierzu sollen die Anforderungen für OGAW-Verwahrstellen ([EU/2016/438](#)) ebenfalls angepasst werden. Hierzu legte die EU-Kommission am 29. Mai 2018 den Entwurf einer delegierten Verordnung im Hinblick auf Verwahrpflichten für Verwahrstellen ([Ares\(2018\)2778673](#)) vor.

### [BaFin – Anwendung der ESMA-Leitlinien für Stresstest-Szenarien für Geldmarktfonds durch die BaFin vom 7. Mai 2018](#)

Die BaFin wird die [Leitlinien](#) für Stresstest-Szenarien für Geldmarktfonds anwenden (siehe auch [FSNews 4/2018](#)).

## VI. Prüfung

### [IDW – Aktualisierung des Positionspapiers zu Inhalten und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferrichtlinie vom 23. Mai 2018](#)

Aktualisierungen wurden v.a. in den Bereichen, welche Unternehmen ab wann als PIE anzusehen sind, sowie externe/interne Rotation, Unabhängigkeit, Bestellung des Abschlussprüfers, Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk vorgenommen. Außerdem äußert sich das IDW zu den Aufgaben des Aufsichtsrates bzw. Prüfungsausschusses. Neu aufgenommen wurde u.a. die Frage, wann die PIE-Eigenschaft endet und was die Folgen daraus sind.

## VII. Zahlungsverkehr

### BaFin – Rundschreiben 7/2018 (BA) – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (BA 55-FR 2232-2017/0001) vom 24. Mai 2018

Im Vergleich zum Konsultationsschreiben (siehe auch [FSNews November 2017](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Lediglich im Anwenderkreis wurde ergänzt, dass, soweit Kreditinstitute, die der unmittelbaren Aufsicht der EZB unterstehen, die Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung von 200 Basispunkten zum vierteljährlichen Meldestichtag an die EZB melden, sie die diesbezügliche Meldepflicht nach FinarisikoV auch erfüllen können, indem sie die für den Zweck der Meldung an die EZB ermittelten Daten an die Deutsche Bundesbank und die BaFin übermitteln. Das vorliegende Rundschreiben löst das Rundschreiben 11/2011 (BA) ab.

### BaFin – Anwendungshinweise zu den nach § 47 Abs. 2 Zahlungskontengesetz veröffentlichten Mustern (ZR 3-QV 2103-2018/0072) vom 25. Mai 2018

Es werden Hinweise zur Umsetzung der Anforderungen an die Gestaltung der Entgeltinformation und die Gestaltung der Entgeltaufstellung sowie eine Vorlage zur [Entgeltaufstellung](#) veröffentlicht. Daneben werden [Muster für die Entgeltinformation](#) bereitgestellt.

## VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

### EU-Amtsblatt – Beschluss über den Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtgebühren für 2018 (EU/2018/667, EZB/2018/12) vom 19. April 2018

Der Beschluss wurde am 2. Mai 2018 im EU-Amtsblatt L 111/3ff. veröffentlicht und trat am 22. Mai 2018 in Kraft.

### ESAs – 2017 Jahresbericht (JC 2017 10) aus April 2017, veröffentlicht am 22. Mai 2018

Hauptfokus der ESAs war – wie in den Vorjahren – der Kampf gegen Geldwäsche. Darüber hinaus haben sich die ESAs mit der Erkennung von Risiken für das Finanzsystem beschäftigt, wobei der Brexit im Mittelpunkt stand. Außerdem standen der Verbraucherschutz, Finanzinnovationen sowie BigData auf der Agenda.

### BaFin – Aufgehobene Rundschreiben vom 19. April 2018

Veröffentlicht wird eine Aufstellung mit aufgehobenen oder außer Kraft gesetzten Rundschreiben.

### BaFin – Bankenaufsicht: Schwerpunkte 2018 vom 9. Mai 2018

Die Tätigkeitsschwerpunkte sollen 2018 hauptsächlich auf Ertrags- und Zinsrisiken sowie fehlende Angemessenheit und Sicherheit der IT-Systeme der Banken gelegt werden. Auch Kreditrisiken, darunter Entwicklungen im Immobiliensektor, Rechts- und Reputationsrisiken sowie Länderrisiken, gehören zu den Schwerpunkten.

### [FSB – Konsultation von Empfehlungen zur einheitlichen nationalen Berichterstattung von Informationen zum Einsatz von Kompensationsinstrumenten zur Adressierung von Fehlverhaltensrisiken vom 7. Mai 2018](#)

Ziel der Empfehlungen ist es, einen Aufsichtsrahmen für die Datensammlung/-berichterstattung als Instrument für Aufsichtsbehörden festzulegen, um die Wirksamkeit von Kompensationsrahmenwerken bei der Bekämpfung von Fehlverhaltensrisiken zu überwachen und zu analysieren. Im Fokus steht dabei die Aufsicht über signifikante Finanzinstitute. Ein Erhebungsbogen soll sowohl die Rahmenbedingungen der Unternehmen als auch deren tatsächliche Umsetzung abbilden. Darin sollen insbesondere der Kompensationsrahmen zur Behandlung von Fehlverhaltensrisiken und deren Steuerung sowie Entschädigungsmaßnahmen bei Fehlverhalten erhoben werden. Diese Kerndaten gelten als besonders wichtig für die Überwachung von Fehlverhaltensvorfällen sowie bei der Berücksichtigung von Entwicklungen und den damit verbundenen Reaktionen der Unternehmen. Die Konsultation endet am 6. Juli 2018.

## **IX. Versicherungen**

### [EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung/Kompromiss der Ratspräsidentschaft für ein europaweites Altersvorsorgeprodukt \(2017/0143 COD\) vom 15. Mai 2018](#)

Im Rahmen des Projekts der Kapitalmarktunion ist es ein erklärtes Ziel der EU-Kommission, einen Rahmen für ein europaweites Altersvorsorgeprodukt zu schaffen. Dabei sollen Sparer eine größere Auswahl von Altersvorsorgeprodukten erhalten und gleichzeitig ein EU-weiter Markt für deren Anbieter entstehen. Das neue europaweite Produkt für private Altersvorsorge soll jedoch nicht bereits bestehende nationale Produkte ersetzen oder harmonisieren, sondern ist als Ergänzung zu diesen gedacht. Im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens der EU liegt inzwischen die dritte Version eines Kompromisses der Ratspräsidentschaft vor.

### [EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der delegierten Verordnung EU/2017/2359 im Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Präferenzen im Rahmen von Versicherungsanlageprodukten \(Ares 2018/2681527\) vom 24. Mai 2018](#)

Gegenstand dieses Entwurfs sind die Ergänzungen der Vorschriften zu Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln für Versicherungsunternehmen und -intermediäre bei Versicherungsanlageprodukten. Dabei sollen die Präferenzen hinsichtlich Umwelt-, sozialer und Governance-Belange in den Beratungsprozess einfließen und zwar sowohl beim Kundenprofil als auch bei der Auswahl der Produkte. Die Ergänzungen zu Artikel 9 der delegierten Verordnung EU/2017/2359 zur Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD sollen mit einer 18-monatigen Übergangsphase nach deren Verabschiedung in Kraft treten.

### [EU-Kommission – Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht \(2018/0168 COD\) vom 24. Mai 2018](#)

Der Entwurf soll die bestehende Richtlinie [2009/103/EG](#) zu Kfz-Haftpflicht-

versicherungen (Pflichtversicherung) weiterentwickeln. Die intendierten Änderungen betreffen den Schutz von Opfern von Verkehrsunfällen, Bescheinigungen des Schadenverlaufs insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext, Versicherungskontrollen zur Bekämpfung des Fahrens ohne Versicherung, die Harmonisierung der Mindestdeckungssummen sowie den Anwendungsbereich der Richtlinie. Die Mitgliedstaaten sollen nach dem Inkrafttreten der Richtlinie zwölf Monate Zeit erhalten, bis die Regelungen anzuwenden sind.

#### [EIOPA – Erste Vergleichsstudie über die Modellierung von Markt- und Kreditrisiken \(BoS/18-180\) vom 22. Mai 2018](#)

Die vorliegende Studie der EIOPA analysiert die Modellierung von Markt- und Kreditrisiken im Rahmen der internen Modelle von Versicherungsunternehmen. Untersucht wurden die Daten vom Jahresende 2015 („Solvency II day one“) der in Euro benannten Finanzinstrumente von 14 Teilnehmern aus sieben Ländern, die insgesamt 95% der in Euro gehaltenen Investments von Versicherern, die über ein internes Modell verfügen, repräsentieren. Ziel der Studie war es aus Sicht der EIOPA, einen Beitrag zur Entwicklung eines Aufsichtstools zu leisten, das die Aufsicht von internen Modellen unterstützt und die Konvergenz der unterschiedlichen Aufsichtsansätze fördert. Aus diesem Grund möchte die EIOPA zukünftig regelmäßig jährliche Studien durchführen. Längerfristig strebt die EIOPA an, ein Tool zu entwickeln, das auch Veränderungen, Modelle und Kalibrierungen von internen Modellen untersuchen kann.

#### [ESRB – Working Paper Nr. 75 – Versicherer als Asset-Manager und systemische Risiken vom 18. Mai 2018](#)

In dem Arbeitspapier werden exemplarisch anhand von „Variable Annuities“ die von Versicherungsunternehmen, die (langfristige) Finanzgarantien anbieten, ausgehenden systemischen Risiken analysiert. Dabei induziert das Streben nach Rendite dieser Versicherungsunternehmen ein übergroßes Engagement in illiquiden höher verzinslichen Anleihen, die im Fall eines negativen Schocks schwer zu veräußern sind.

#### [EIOPA/BaFin – Stresstest-Start 2018: Fokus auf die großen EU-Versicherungsgruppen vom 14. Mai 2018](#)

In Zusammenarbeit mit den nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden startete die EIOPA am 14. Mai den vierten Stresstest im Versicherungssektor. Der Fokus dieses Stresstests liegt auf Versicherungsgruppen, wovon europaweit 42 – davon fünf aus Deutschland – teilnehmen werden. Gegenstand des Stresstests ist eine Kombination aus Markt- und versicherungstechnischen Risiken. Detaillierte Informationen hierzu liefern die „[Technical Specifications](#)“ der EIOPA. Die deutschen Teilnehmer können bis zum 14. Juni Fragen zum Stresstest an die BaFin richten. Die Unterlagen zum Stresstest sind von den teilnehmenden Versicherungsgruppen bis zum 16. August 2018 einzureichen.

#### [BaFin – Beschwerdestatistik – Versicherungsunternehmen 2017 vom 14. Mai 2018](#)

Die BaFin hat die jährliche Beschwerdestatistik für Versicherungsunterneh-

men für das Jahr 2017 veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt unternehmensindividuell und ist nach Sparten bzw. Versicherungszweigen unterteilt. Um einen Anhaltspunkt für die Größenverhältnisse zu geben, werden der Anzahl der Beschwerden die Vertragszahlen bzw. in der Krankenversicherung die Zahl der natürlichen Personen gegenübergestellt. Für EWR-Versicherer enthält die Beschwerdestatistik nur Angaben zur Anzahl der Beschwerden.

#### [BaFin – Hinweise für die Tätigkeit in den EU-/EWR-Staaten vom 15. Mai 2018](#)

Die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs für einen Versicherer in einem EU-/EWR-Staat gilt für sämtliche EU-/EWR-Staaten. Sofern ein deutsches Versicherungsunternehmen seinen Geschäftsbetrieb auf andere Staaten der EU bzw. des EWR ausdehnen möchte, kann dies in Form des freien Dienstleistungsverkehrs (§ 59 VAG) oder in Form der Niederlassung (§ 58 VAG) erfolgen. Hierfür durchlaufen die Unternehmen ein sogenanntes Notifikationsverfahren. Im Rahmen der vorliegenden Hinweise spezifiziert die BaFin die Anforderungen an die Unternehmen an eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebs sowie die Vorgehensweise der BaFin. Die Finanzaufsicht über sämtliche Versicherungsgeschäfte einschließlich der im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs getätigten verbleibt dabei bei der BaFin.

# Finanzaufsicht

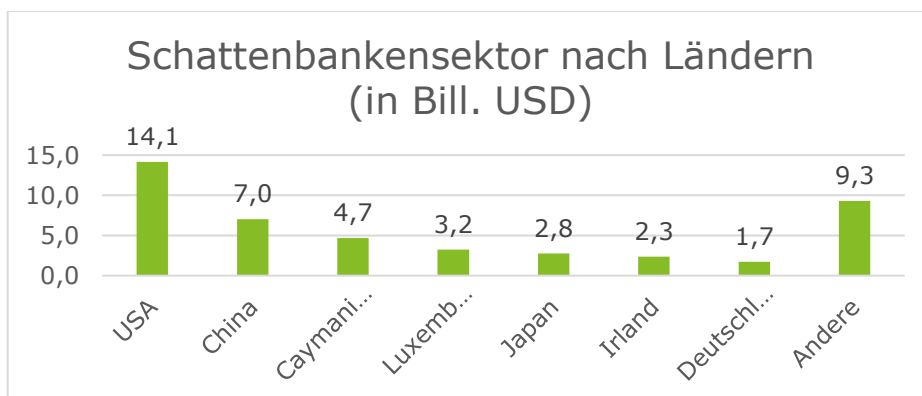
## Financial Stability Board (FSB) veröffentlicht siebten Bericht zur Überwachung des globalen Schattenbankensystems

Der Bericht zur Überwachung des globalen Schattenbankensystems (Global Shadow Banking Monitor Report) des FSB erscheint einmal jährlich und wurde am 7. März 2018 bereits zum siebten Mal veröffentlicht. Der Überwachungsbericht stellt die Ergebnisse der Analyse globaler Trends und Risiken im Schattenbankensektor auf Basis von Daten bis Ende 2016 zusammen. Der diesjährige Bericht berücksichtigt insgesamt 29 Staaten, die insgesamt 80% des globalen BIP ausmachen, wobei Luxemburg erstmals einbezogen worden ist.

Das FSB versteht unter Schattenbanken die „credit intermediation involving entities and activities (fully or partially) outside the regular banking system“. Hauptakteure sind Geldmarktfonds, Investmentfonds, die Leverage einsetzen, und Verbriefungsgesellschaften. Schattenbanken können einen wertvollen Beitrag zu Unternehmensfinanzierungen jenseits von Bankfinanzierungen und wirtschaftlichem Wachstum liefern. Fehlanreize und Intransparenz in diesem Sektor werden jedoch auch als Mitauslöser der Finanzkrise 2007-2009 angesehen.

Die Überwachung durch das FSB erfolgt anhand eines aktivitätsbasierten Ansatzes, bei dem die Behörden den Schwerpunkt auf diejenigen Marktaktivitäten des Nichtbanken-Sektors beschränken, in denen finanzielle Stabilitätsrisiken aus dem Schattenbankengeschäft auftreten können. Im Besonderen werden hier Laufzeit- und Liquiditätsinkongruenzen sowie Leverage-Effekte beobachtet.

Nach diesem engen Verständnis von Schattenbanken sind die Finanzaktiva dieser 2016 um 7,6% auf 45,2 Bill. USD in den 29 betrachteten Staaten gewachsen. Dies entspricht rund 13% der gesamten weltweiten Finanzaktiva dieser Staaten. Den größten Anteil stellt mit 14,1 Bill. USD der Schattenbankensektor in den USA dar, der ca. 31,3% des weltweiten Schattenbankensektors ausmacht, gefolgt von China mit 7,0 Bill. USD (15,5%).



Quellen: Daten FSB, eigene Darstellung.



**Johannes Kühn**

Tel: +49 40 32080 4497  
[jokuehndeloitte.de](mailto:jokuehndeloitte.de)

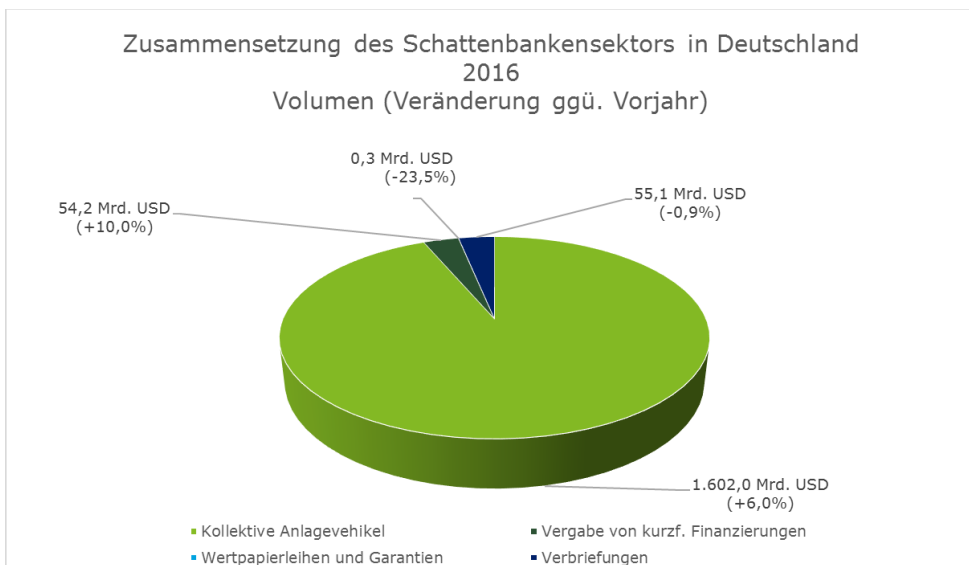


**Sebastian Eurich**

Tel: +49 40 32080 4382  
[seurich@deloitte.de](mailto:seurich@deloitte.de)

## Moderates Wachstum des Schattenbankensektors in Deutschland

In Deutschland wird der Schattenbankensektor nach den vom FSB zusammengetragenen Daten auf ein Volumen von rd. 1,7 Bill. USD beziffert. Dies entspricht einem Wachstum von insgesamt 5,9% gegenüber dem Vorjahr. Der Schattenbankensektor in Deutschland setzt sich dabei hauptsächlich aus den Aktivitäten von kollektiven Anlagevehikeln (z.B. Investmentfonds und Versicherungen) zusammen. Mit weitem Abstand folgen Aktivitäten, die auf durch Verbriefungen begründete Bereitstellung von Finanzmitteln für Banken/Nicht-Banken zurückzuführen sind. Einen ähnlich großen Anteil des deutschen Schattenbankensektors rechnet das FSB Aktivitäten des Schattenbankensektors zu, die die Vergabe von kurzfristigen Finanzierungen (z.B. Verbraucherfinanzierungen und Autofinanzierungen) umfassen. Dieser Bereich ist im letzten Jahr mit 10% am stärksten hierzulande gewachsen. Keinen wesentlichen Anteil am Schattenbankensektor in Deutschland haben hingegen Aktivitäten, die Wertpapierleihen und der Bereitstellung von Garantien zugeordnet werden können (vgl. Grafik).



Quellen: Daten FSB, eigene Darstellung.

## Private Kreditfonds in Deutschland auf den Vormarsch

Aufgrund erhöhter Kapitalvorschriften für Banken seit der Finanzkrise wird die Finanzierung von Investitionsprojekten durch Schattenbanken auch in Deutschland weiterhin attraktiver. Während Banken bestimmte Kredite nicht mehr vergeben können, stoßen vermehrt private Kreditfonds in die entstandene Lücke. Laut dem auf alternative Assetklassen spezialisierten Datenlieferanten PEI Media agieren inzwischen 50 private Kreditfonds in Deutschland. Ein Großteil (79%) fokussiert sich dabei auf die Kreditvergabe an Unternehmen. 12% zielen auf Immobilienfinanzierungen und 9% auf die Finanzierung von Infrastrukturprojekten ab. Die Anbieter sind häufig Finanzinvestoren, die im Vergleich mit herkömmlichen Banken deutlich flexibler

und schneller Kredite für große Investitionen, geplante Übernahmen oder kurzfristige Liquidität bereitstellen können. Diese Vorzüge spiegeln sich jedoch in erhöhten Preisen wider. Finanzierungen über private Kreditfonds lohnen sicher daher i.d.R. erst bei hohem Umsatzwachstum, als Teil eines größeren Finanzierungs-Mix oder wenn kurzfristig keine alternative Finanzierung möglich ist. Obwohl in Deutschland die Finanzierung durch die Hausbank noch weit verbreitet ist und Vorbehalte gegen Finanzinvestoren weiterhin bestehen, wird erwartet, dass die Nachfrage nach Finanzierungen außerhalb des Bankensektors weiter steigen wird.

Ein erwähnenswertes Beispiel dafür ist der Anfang April 2018 verkündete Abschluss einer der ersten Private-Debt-Transaktion in Deutschland. Zusammen mit anderen Finanzinvestoren (u.a. Idinvest Partners sowie CVC Credit Partners) wurde die Übernahme der Halex-Gruppe (führender Hersteller von Stangpresswerkzeugen in Europa) für Bencis Capital Partners finanziert. Der dafür aufgesetzte Kreditfonds „Muzinich Private Debt“ umfasst aktuell ein Investitionsvolumen von 1,5 Mrd. USD, das sich auf 32 mittelständische Unternehmen in Europa verteilt.

Während Finanzinvestoren aufgrund der weiter andauernden Niedrigzinsphase nach wie vor auf der Suche nach renditeträchtigen Anlagen sind und zeitgleich nicht zu erwarten ist, dass die Regularien für risikoreiche Finanzierungen im Mittelstand gelockert werden, ist davon auszugehen, dass dieser Trend zu alternativen Finanzierungsformen auch in den nächsten Jahren andauern wird.



# Geldwäsche

## Regulatorische Anforderungen an die Geldwäscheprävention: Aktuelle Entwicklungen in Deutschland und der EU

Nachdem das deutsche Geldwäschegesetz im Juni 2017 im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie umfassend überarbeitet wurde, hat die BaFin im März 2018 hierzu den [Entwurf von Auslegungs- und Anwendungshinweisen](#) veröffentlicht. Gleichzeitig wurde ein Konsultationsprozess eröffnet, um allen Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu dem vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang fand am 2. Mai 2018 am Sitz der BaFin in Bonn eine mündliche Anhörung statt.

Der Entwurf enthält eine Reihe von Klarstellungen, die den Betroffenen den Umgang mit dem neuen Geldwäscherecht erleichtern. So sollen beispielsweise die Vorschriften des § 3 Abs. 2 GwG über wirtschaftlich Berechtigte – einschließlich der sog. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten – nicht für alle juristischen Personen Anwendung finden, sondern nur für juristische Personen des Privatrechts und sonstige privatrechtliche Gesellschaften. Öffentlich-rechtliche Unternehmen sind somit nicht betroffen.

Auf der anderen Seite wirft der Entwurf teilweise neue Fragen auf oder enthält sogar Verschärfungen, die aus dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung nicht unmittelbar herzuleiten sind. Hierzu zählen u.a. folgende Punkte:

- Die Anforderungen an die institutsspezifische Risikoanalyse sind weniger detailliert als im seinerzeitigen Rundschreiben 8/2005 der BaFin, das angabegemäß in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen aufgehen sollte. Dadurch bleibt unklar, ob eventuell ein erweiterter methodischer Spielraum gewährt werden soll.
- Die Erstreckung von Kundensorgfaltspflichten auch auf Bürgen geht über die bisherige Rechtspraxis hinaus.
- Das Verhältnis der geldwäscherechtlichen Regelungen zu steuerrechtlichen Vorgaben bleibt teilweise offen, etwa die Frage, Vereinfachungen nach Abschnitt 118 Nr. 11 AEAO auch für geldwäscherechtliche Identifizierungen nutzen zu können.
- Die Erläuterungen zur Auslagerung und zur Pflichtenwahrnehmung durch Dritte sind nicht widerspruchsfrei, insbesondere hinsichtlich des EDV-Monitorings nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG.
- Unklar ist, wie das Verbot der Subauslagerung mit dem sog. Shop-System in Einklang zu bringen ist, bei dem der jeweilige Leistungserbringer seinerseits nicht nur über unselbständige Niederlassungen, sondern auch über vertraglich gebundene Partner tätig wird (etwa beim Postident-Verfahren).

Die Frist für schriftliche Eingaben zum Entwurf endete am 11. Mai 2018. Wann genau die endgültige Fassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise veröffentlicht wird, lässt sich gegenwärtig schwer abschätzen. Gegebenenfalls könnte die Auswertung der diversen Anmerkungen zur Entwurfsfassung noch einige Monate in Anspruch nehmen. Für die Verpflichteten bedeutet dies, dass im Umgang mit dem neuen Geldwäscherecht für eine gewisse Zeit weiterhin Ungewissheit zu verschiedenen Punkten bestehen wird.



**Thomas Kurth**

Tel: +49 30 2546 8377  
[tkurth@deloitte.de](mailto:tkurth@deloitte.de)

Laut der vorliegenden Fassung sollen die Auslegungs- und Anwendungshinweise dann gleichermaßen für alle Verpflichteten, die gemäß § 50 KWG unter der Aufsicht der BaFin stehen, gelten. Für einen späteren Zeitpunkt sind Ergänzungen vorgesehen, die stärker auf bestimmte Arten von Bank- und Finanzdienstleistungen oder Branchen eingehen. In der mündlichen Anhörung wurden beispielsweise Kapitalverwaltungsgesellschaften genannt, die voraussichtlich spezifischer Regelungen bedürfen.

Unabhängig von diesen Entwicklungen auf nationaler Ebene ist auch der EU-Gesetzgeber nicht untätig geblieben. Die bereits seit 2015 laufenden Initiativen zur Überarbeitung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie haben am 19. April 2018 zur Vorlage eines Entwurfes durch das EU-Parlament geführt.

Dessen Kernpunkte sind:

- Stärkere Berücksichtigung virtueller Währungen bei der Geldwäscherprävention
- EU-weites Verbot des Führens anonymer Konten, Sparbücher und Tresorfächer
- Erweiterte Identifizierungspflichten bei der Verwendung anonymer Guthabekarten
- Anwendung des risikobasierten Ansatzes für Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenzinstituten in Drittländern
- Erweiterte Möglichkeiten zum Informationsaustausch nicht nur gruppenintern, sondern auch mit anderen Kredit- und Finanzinstituten
- Präzisierung der Bestimmungen zur Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und vergleichbaren Gestaltungen sowie EU-weite Vernetzung der nationalen Transparenzregister, ferner erweiterter Zugang der Öffentlichkeit zu den Transparenzregistern
- Erfassung der politisch exponierten Personen der EU (einschließlich der internationalen Organisationen mit Sitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates) in amtlichen Listen
- Verbesserte Zusammenarbeit der Aufsichts-, Ermittlungs- und Meldestellen innerhalb der EU

Es wird erwartet, dass das Gesetzgebungsverfahren über die Änderungsrichtlinie kurz vor seinem Abschluss steht. Im aktuellen Entwurf ist für die nationalen Gesetzgeber eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie geplant. Insoweit steht für die Verpflichteten weiterer Anpassungsbedarf hinsichtlich ihrer internen Sicherungsmaßnahmen in Aussicht.

# Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

## Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Instituten und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
<a href="#">Andere systemrelevante Institute (EU)</a> (Aktualisierung)	EBA	23.05.2017
<a href="#">Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden</a> (Aktualisierung)	EBA	15.10.2017
<a href="#">Liste der Finanzkonglomerate</a> (Aktualisierung)	EBA	05.12.2017
<a href="#">Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der EU anzubieten (ESMA70-152-348)</a> (Aktualisierung)	ESMA	18.05.2018
<a href="#">Bedeutende und weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen</a> (Aktualisierung)	EZB	01.01.2018
<a href="#">In Deutschland identifizierte A-SIBs und deren Kapitalpuffer vom 17.06.2016</a> (Aktualisierung)	BaFin	01.12.2017
<a href="#">Liste G-SIBs für 2017</a> (Veröffentlichung)	FSB	21.11.2017

## Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
<a href="#">MiFID I, MiFID II und MiFIR</a> (Aktualisierung)	EU-Kommission	08.01.2018
<a href="#">Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level-2-Maßnahmen</a> (Aktualisierung)	EU-Kommission	14.03.2018
<a href="#">Technische Standards nach Verfahrensstand</a> (Aktualisierung)	ESMA	13.04.2018
<a href="#">Leitlinien nach Verfahrensstand</a> (Aktualisierung)	ESMA	28.03.2018

## Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
<a href="#">DPM Query Tool (Version 2.8)</a> (Aktualisierung)	EBA	08.05.2018
<a href="#">Richtlinien-Übereinstimmungstabelle (EBA/GL/2016/08 Appendix 1)</a> (Aktualisierung)	EBA	23.05.2018
<a href="#">Daten zu Einlagensicherungssystemen in der EU</a> (Aktualisierung)	EBA	23.05.2018
<a href="#">AIFMD: Memoranda of Understanding signed by the EU Authorities</a> (Aktualisierung)	ESMA	02.05.2018
<a href="#">Register – Finanzinstrument-Transparenzsystem (FITRS)</a> (Aktualisierung)	ESMA	02.05.2018
<a href="#">MiFID II/MiFIR – Zurückgestellte Veröffentlichungen (ESMA70-156-173)</a> (Aktualisierung)	ESMA	23.05.2018
<a href="#">Zuständige Behörden für Zentralverwahrer (CSDs) nach Art. 12 CSDR (ESMA70-151-887)</a> (Aktualisierung)	ESMA	08.05.2018
<a href="#">Kooperationsvereinbarungen und Informationsaustausch</a> (Aktualisierung)	ESMA	29.05.2018
<a href="#">Links zu nationalen Websites, auf denen Netto-Short-Positionen in Aktien offengelegt werden</a> (Veröffentlichung)	ESMA	28.05.2018
<a href="#">Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und Liste weniger bedeutender Institute</a> (Aktualisierung)	EZB	30.05.2018
<a href="#">Offenlegungsbericht - TARGET2 Zusammenfassung der Selbsteinschätzung gegen die Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen</a> (Aktualisierung)	EZB	30.05.2018
<a href="#">Double-Volume-Cap-(DVC-)Mechanismus</a> (Aktualisierung)	BaFin	08.05.2018
<a href="#">Übersetzungen der ESMA – Frage- und Antwortkataloge zu MiFID II und MiFIR</a> (Veröffentlichung)	BaFin	08.05.2018

<a href="#">Überkreuz-Checkliste für Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte</a> (Veröffentlichung)	BaFin	09.05.2018
<a href="#">Angaben zur Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit gemäß Art. 4 der delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS in Bezug auf Informationen und Anforderungen für die Zulassung von Wertpapierfirmen</a> (Veröffentlichung)	BaFin	24.05.2018
<a href="#">Formular für eine Mitteilung über Eigengeschäfte von Führungskräften nach Art. 19 MAR</a> (Veröffentlichung)	BaFin	25.05.2018
<a href="#">Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten</a> (Veröffentlichung)	BaFin	25.05.2018
<a href="#">Netto-Leerverkaufspositionen - Stornierung einer Netto-Leerverkaufsposition</a> (Veröffentlichung)	BaFin	25.05.2018
<a href="#">Netto-Leerverkaufspositionen - Mitteilung/Mitteilung nach Stornierung</a> (Veröffentlichung)	BaFin	25.05.2018

### Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten halben Jahres, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

<b>Inhalt</b>	<b>Institution</b>	<b>Stand</b>
<a href="#">MiFID II – Interim-Transparenzberechnungen (ESMA50-164-677)</a> (Veröffentlichung)	ESMA	15.05.2018
<a href="#">MiFID II/MiFIR – Investorschutz und Vermittler (ESMA35-43-349)</a> (Aktualisierung)	ESMA	25.05.2018
<a href="#">MiFID II/MiFIR – Marktstrukturen (ESMA70-872942901-38)</a> (Veröffentlichung)	ESMA	29.05.2018
<a href="#">Transparenzthemen nach MiFID II/MiFIR (ESMA70-872942901-35)</a> (Aktualisierung)	ESMA	29.05.2018
<a href="#">MiFID II/MiFIR – Datenmeldung (ESMA70-1861941480-56)</a> (Aktualisierung)	ESMA	25.05.2018

Umsetzung der Anforderungen nach EMIR (ESMA70-1861941480-52) (Aktualisierung)	ESMA	30.05.2018
Umsetzung der Anforderungen nach CSDR (ESMA70-708036281-2) (Aktualisierung)	ESMA	30.05.2018
Anwendung der SSR (ESMA70-145-408) (Aktualisierung)	ESMA	29.05.2018
Anwendung der BMR (ESMA70-145-11) (Aktualisierung)	ESMA	24.05.2018
Fragen und Antworten zur OGAW-Richtlinie (Aktualisierung)	ESMA	25.05.2018
Anwendung der OGAW-Richtlinie (ESMA34-43-392) (Aktualisierung)	ESMA	25.05.2018
MiFID-II-Wohlverhaltensregeln nach §§ 63 ff. WpHG (WA 31-Wp 2002-2018) (Veröffentlichung)	BaFin	04.05.2018
Transparenzpflichten des WpHG in den Abschnitten 6 (§§ 33 ff.) und 7 (§§ 48 ff.) (Veröffentlichung)	BaFin	09.05.2018
Art. 17 MAR – Veröffentlichung von Insiderinformationen (Aktualisierung)	BaFin	22.05.2018
Nicht übernommene Frage- und Antwortkataloge der ESAs (Aktualisierung)	BaFin	15.05.2018
MVP-Portal (Veröffentlichung)	BaFin	23.05.2018
Anlegerschutz und Vermittler in MiFID II und MiFIR in deutscher Sprache (Veröffentlichung)	BaFin	08.05.2018
TARGET Instant Payment Settlement (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	15.05.2018

# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

### **Themennachmittag Banken**

**Ein Blick nach rechts und links – Management & Regulierung nicht-traditioneller Risikoarten**

**13. Juni 2018, 11.00 Uhr,**

Deloitte, Haus am Aegi, Aegidientorplatz 2a, 30159 [Hannover](#)

**14. Juni 2018, 16.00 Uhr,**

Deloitte Greenhouse, Neues Kranzler Eck, Kurfürstendamm 23, 10719 [Berlin](#)

**20. Juni 2018, 16.00 Uhr,**

Deloitte, Schwannstraße 6, 40476 [Düsseldorf](#)

**2. Juli 2018, 16.00 Uhr,**

Deloitte, Rosenheimer Platz 4, 81669 [München](#)

**Ansprechpartner:** [Nicola Böttcher](#), Tel: +49 511 3023 3139

## Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



### **Der regulatorische Druck auf Versicherer steigt**

Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT stellen deutsche Versicherer vor wesentliche Herausforderungen

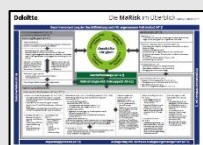


### **Fahrplan Automatisierungsgrad**

Wie Banken die Kontrolle über die IT-Schatenwirtschaft zurückgewinnen

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



**MaRisk für Banken**  
Schaubild  
(neu)



**SREP**  
Schaubild

Regulatorischer Informationsdienst  

RADAR goes mobile - auch als [RADAR-APP](#)

In Kooperation mit:

**Deloitte.**

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 211 8772 2423  
[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)



**Ines Hofmann**

Tel: +49 69 75695 6358  
[ihofmann@deloitte.de](mailto:ihofmann@deloitte.de)

Redaktionsschluss: 31. Mai 2018

Juni 2018

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netz-werk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 264.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.